

Gemeinde Renkenberge

Landkreis Emsland



ausgehängt am: 11.05.2017

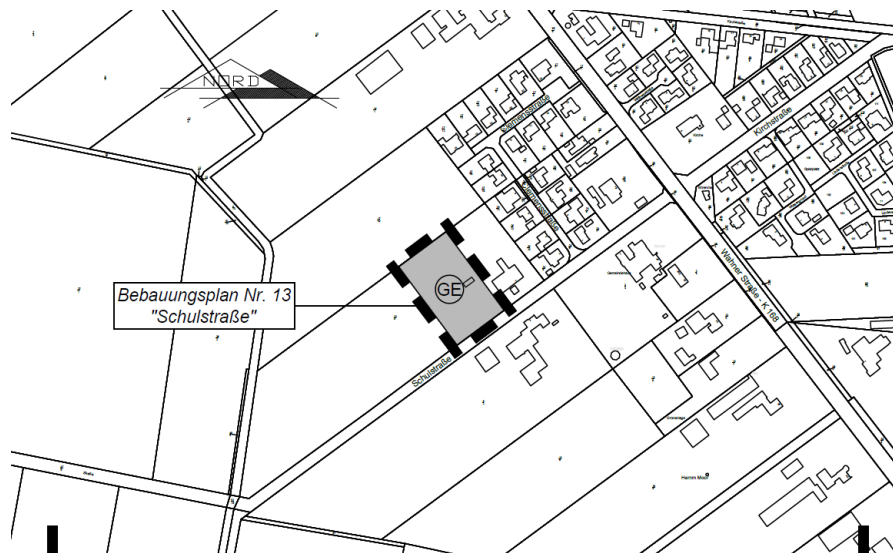
abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 13 „Schulstraße“, Gemeinde Renkenberge hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schulstraße“ die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von zwei Wochen bestehend aus dem Planentwurf mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung nebst Anlagen beschlossen. Da sich in der Abstimmung mit betroffenen Fachbehörden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB Notwendigkeiten zur Ergänzung des Immissionsgutachtens ergeben haben, ist die beabsichtigte Ausweisung als Mischgebiet nicht mehr möglich. Beabsichtigt ist nun, für die relevante Teilfläche keine bauleitplanerischen Festsetzungen zu treffen und für die angrenzende Fläche eine gewerbliche Baufläche vorzusehen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der Gemeinde Renkenberge nördlich der Schulstraße. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Planausschnitt zu entnehmen.

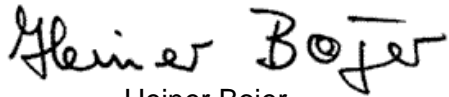


Zum Bebauungsplan Nr. 13 „Schulstraße“ liegen gem. § 4a (3) BauGB der Planentwurf mit der Entwurfsbegründung nebst Anlagen erneut in der Zeit vom

18. Mai 2017 bis einschließlich 02. Juni 2017

im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

A handwritten signature in black ink, reading "Heiner Bojer". The letters are cursive and somewhat stylized, with a prominent horizontal line under the 'j'.

-Heiner Bojer-
(Bürgermeister)